

Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG (Screening) i.V. mit § 9, Abs. 3 und 4 UVPG zum Projekt:

„Umbau zur barrierefreien Haltestelle Dreieck“

1. Merkmale des Vorhabens: Projektkriterien.

(zunächst unabhängig vom vorgesehenen Standort)

Kriterien	knappe Aussagen dazu	* + -
1.1 Größe des Vorhabens (Bodennutzung)	Fläche: _____ + > 1ha - < 1ha Höhe: _____ + > 10m - < 10m Untergeschosse: ____ + > 6m - < 6m versiegelte Fläche: + > 0,5 ha - < 0,5 ha	- - - -
1.2 Nutzung der Schutzgüter Wasser und Landschaft	GW-Nutzung/Einl. Oberflächengewässer + ja - nein Landschaftsbild: + ja - nein	- -
1.3 Abfallerzeugung (fester Abfall)	Hausmüll/hausmüllähn. Gewerbeabf.: - andere Abfälle/insb. Sonderabfall: +	-
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen im Plangebiet oder der Umgebung	Lärm: (Gewerbe, Hauptverkehrsstraßen, Bahnanlagen, Sportanlagen, Fluglärm....) + ja / - nein Schwingungen (Erschütterungen und Körperschall von Gewerbe, Bahnanlagen ...): + ja / - nein Luft/Gerüche: Gewerbe/Industrie + ja / - nein	* + -
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	BImSchG-Anlage + ja - nein	-
sonstige erhebliche Merkmale des Projektes mit Bezug zu den Schutzgütern einschl. ihrer Wechselwirkungen	Im Bereich der Straßenbahngleise befinden sich Fahrdrähte. In direkter Nähe solcher Verkehrsstrecken treten allerdings nur geringe elektromagnetische Felder auf.	-
Kumulierung mit anderen Projekten	+ ja / - nein	-

2. Standort des Projektes: Standortkriterien (ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich)

<i>Kriterien</i>	<i>knappe Aussagen dazu</i>	<i>* + -</i>
2.1 Nutzungskriterien: bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für		
Siedlung	+ ja / - nein	-
Erholung (lt. GOP I rheinverbunden 2014)	Kernbereiche * Randbereiche + nein -	-
land-, forst-, und fischerei- wirtschaftliche Nutzungen	+ ja / - nein	-
sonstige wirtschaftliche Nutzungen (Gewerbe/ Industrie/Einzelhandel)	+ ja / - nein	-
sonstige öffentliche Nutzungen (Sportanlage / BfG-Fläche)	+ ja / - nein	-
Verkehr	+ ja / - nein	+
Ver- und Entsorgung	+ ja / - nein	-
sonstige Nutzungen	+ ja / - nein	-
<i>Kriterien</i>	<i>knappe Aussagen dazu</i>	<i>* + -</i>
2.2 Qualitätskriterien: Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit		
Grundwasser (WSZ IIIa / IIIb)	+ ja / - nein	-
Oberflächenwasser (Überschwemmungsgebiete HQ 100)	* ja / - nein	-
Boden (laut Bodenfunktionskarte)	Vorrangfläche * Vorbehaltsfläche + keine Einstufung -	-
Klima (laut Planungshinweiskarte der Klimaanalyse 2012)	Luftaustausch * Ausgleichsräume + Auswirkung unwahrscheinlich -	-

Stadtklima in Lasträumen (laut Planungshinweiskarte der Klimaanalyse 2012)	offensichtliche Auswirkung (Riegel, großflächige Versiegelung, ...) + Auswirkung unwahrscheinlich (begrünte Dächer, pos. Grünbilanz, ...) -	-
Arten- und Biotopschutz (laut Biotoptypenkarte und GOP I)	Kernflächen * Pufferflächen/Verbundkorridor + keine Einstufung -	-
Altlasten	Altablagerung (AA) oder Altstandort (AS) + ja / - nein	-
<i>Kriterien</i>	knappe Aussagen dazu	* + -
2.3 Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:		
a) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 33 BNatSchG nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger (FFH, Natura 2000)	* ja / - nein	-
b) Naturschutzgebiete und einstweilig sichergestellte NSG nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 48 LNatSchG NRW (außerhalb von lit a)	* ja / - nein	-
c) Landschaftsschutzgebiete und einstweilig sichergestellte LSG nach § 22 BNatSchG i.V.m. §§ 7 und 48 LNatSchG NRW (außerhalb von lit. a)	* ja / - nein	-
d) gesetzlich geschützte Biotope gem. § 42 LNatSchG NRW (außerhalb von lit.a + b)	* ja / - nein	-
e) Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaftsvorschriften bereits überschritten sind: z.B. Luftreinhalteplan der Stadt Düsseldorf	+ ja / - nein	+
f) Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (soweit in amtlichen Listen oder Karten verzeichnet)	+ ja / - nein	-
g) Waldgebiete außerhalb von lit. a-e	+ ja / - nein	-

h) nach Baumschutzsatzung geschützte Bäume oder Sträucher in erheblichem Umfang bezogen auf den Bestand im Projektgebiet	+ ja / - nein	-
2.4 sonstige ökologische Empfindlichkeit des Gebietes	+ ja / - nein	-

3. Summarische Auswertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Projektkriterien			Standortkriterien									sonstige ökologische Empfindlichkeit		
			Nutzungskriterien			Qualitätskriterien			Schutzkriterien					
*	+	-	*	+	-	*	+	-	*	+	-	*	+	-
1	1	11	0	1	7	0	0	7	0	1	7	0	0	1
Summe			*			1								
			+			3								
			-			33								

- * UVP-Pflicht erscheint aufgrund dieses Kriteriums gegeben
- + deutet auf UVP-Pflicht hin, wenn auch weitere Bereiche betroffen sind
- kein Hinweis auf UVP-Pflicht

Auswertung: i.d.R. ist bei einer *-Bewertung oder bei 5-10 +-Bewertungen von einer UVP-Pflicht auszugehen

Anmerkung:

Die Ermittlung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt erfolgte unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:

- dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

4. Berücksichtigung des offensichtlichen Ausschlusses von Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 5 UVPG

Es wurden schalltechnische Untersuchungen (IBU Essen Mai 2019, aktualisiert Februar 2021) für das Plangebiet durchgeführt. Die Lageänderung der Gleise wirkt sich in Form einer Pegeländerung (i.S. der Erhöhung von 0,1 dB(A)) dergestalt auf die Lärmemissionen aus, dass Ansprüche auf weitergehenden Schallschutz gem. 16. Bundesimmissionsschutzverordnung ausgelöst werden.

Es wurden weiterhin schwingungstechnische Untersuchungen durchgeführt (IBU Essen Juni 2019). Es wird dargelegt, dass mit Veränderung des Schienenoberbaus Veränderungen bei hoch- und tieffrequenten Schwingungen einhergehen werden. Diese Veränderungen liegen innerhalb der zu berücksichtigen Schwankungsbreiten. Erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden hierdurch nicht auftreten.

Das Screening gibt Hinweise darauf, dass baubedingt nachteilige Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Natur und Landschaft (Verlust von sieben vorhandenen Straßenbäumen) auftreten. Betriebsbedingt kann davon ausgegangen werden, dass keine weiteren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten.

Einschlägige Vorschriften zum Schutz vor ungewollten oder unbeabsichtigten Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen (Lärm- und Staubminderung, Schutz vorhandener Bäume etc.) sind einzuhalten und werden durch den Auftraggeber überwacht.

Für die während der Baumaßnahmen anfallenden (Sonder-)Abfälle werden die durch das Umweltamt überwachten Entsorgungswege eingehalten.

5. Zusammenfassende Darstellung

In der aufgrund Anlage 1, Nr. 14.11 UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen) durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich Auswirkungen am Wesentlichen auf Schutzgüter Mensch (Lärm, Erschütterungen, Wahrnehmung Stadtraum) Natur und Landschaft (Straßenbäume).

Nach Abschluss aller geplanten Arbeiten (Umbaumaßnahmen, Schallschutz, Kompensationspflanzungen etc.) ist sichergestellt, dass die Situation der betroffenen Schutzgüter gleich geblieben ist oder sich nur in einem so unerheblichen Umfang verschlechtert hat, dass keine weiterführenden Maßnahmen notwendig sind.

Infolge der in den Gutachten beschriebenen Verminderungsmaßnahmen sind keine weiteren erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Davon ausgenommen ist das Erreichen/Überschreiten der Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und/oder 60 dB(A) nachts und dem damit begründeten Anspruch auf erhöhten Schallschutz gem. 16. Bundesimmissionsschutzverordnung. Somit liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Reinhard Streckmann



